

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

34 (27.4.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 34. Samstag den 27. April 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter der neuacquirirten Lande der Markgrafschaft, d. d. Carlsruhe den 1. April 1805. I. Senats Nro. 2578.

Die Zeit der Verfertigung des Meisterstücks betreffend.

Da man sich bewogen findet, die Verordnung wegen der Zeit der Verfertigung des Meisterstücks nunmehr auch auf die neuacquirirten Lande der Markgrafschaft Baden zu erstrecken; so wird dieselbe in Nachstehendem wörtlich zur Publikation gebracht. Dec. q. l.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, d. d. Carlsruhe den 9. April 1796. sub
H. R. N. 4112. & 4113.

Da man seit einiger Zeit wahrgenommen hat, daß bey Dispensationen von den Wanderjahren mit der Fertigung des Meisterstücks in den Ober- und Aemtern beyder Landes-Theile es verschieden gehalten werde, indem bald vor Einholung der Wander-Dispensation selbst, bald nach derselben die Fertigung des Meisterstücks aufgegeben wird, in Gemäßheit der bereits vorliegenden Gesetze, und nach dem Sinn derselben aber ersteres, nemlich die Fertigung des Meisterstücks vor eingeholter Dispensation von den Wanderjahren nicht geschehen soll; so wird, um eine gänzliche Gleichförmigkeit in sämtlichen Ober- und Aemtern zu erhalten, andurch verordnet, daß 1) künftig, so wie ein das Meisterrecht nachsuchender junger Handwerksmann Dispensation von den Wanderjahren nöthig hat, in Fällen, wo den Ober- und Aemtern selbst durch die General-Verordnung vom II. Dec. 1790. H. R. N. 15364. diese Dispensation nicht überlassen worden, vor Einlangung der dahier nachsuchenden Dispensation von den Wanderjahren, demselben niemals die Fertigung des Meisterstücks aufgegeben, sondern vorerst die Dispensation selbst abgewartet, daß sodann 2) in den von Ober- und Aemtern über die Wander-Dispensations-Gesuche zu erstattenden Berichte zugleich das Alter des zu Dispensirenden bestimmt angegeben, und 3) in denjenigen Fällen, wo den Ober- und Aemtern selbst die Dispensation von den Wanderjahren überlassen ist, von denselben nach Maafgabe der Verordnung vom 20. July 1776. C. R. W. B. Nro. 38. im alphabetischen Auszug der Gesetzgebung S. 730. §. 2. kein Handwerksjunge, der noch nicht 25 Jahr zurückgelegt hat, eher zur Fertigung des Meisterstücks zugelassen werden soll, als bis derselbe die besonders nachsuchende Dispensation wegen der Minderjährigkeit erhalten hat. Wornach sich also das Ober- u. Amt pünktlich bey vorkommenden Fällen zu achten hat. Decret. q. l.

Extract aus der Verordnung vom II. Dec. 1790.

Haben die Ober- und Aemter in Bezug auf ihre Amts-Untergebene künftig zu resolviren:

4) Die Dispensation von den Wander-Jahren für die blos in Dörfern sich setzenden Schneider, Schuster, Leinweber und Müller, wofür neben dem jeden Orts nach den Zunft-Artikeln üblichen herrschaftlichen und Zunft-Tax, 1 fl. 30 fr. pro Expeditione und 6 fr. Stempel-Papier anzusetzen ist.

Rechtsbelehrung.

Succumbenz-Gelder betreffend.

Die entstandene Frage, ob die, in dem §. 202. der Obergerichts-Ordnung vorgeschriebenen Succumbenz-Gelder auch alsdann zu erlegen seyn, wenn bey einem der kurfürstl. Hofgerichte die Appellations-Prozesse wegen Mangel an Förmlichkeiten abgeschlagen, dagegen Restitution gesucht, und gegen eine hierauf erfolgte denegatoriam restitutionis die Revision oder Super-Appellation an das kurfürstl. Hofgericht ergriffen werde, hat zu folgender Erläuterung des vorgedachten §. 202. der Obergerichts-Ordnung Anlaß gegeben:

Es könne nach Serenissimi Absicht eine einmal introducirte und gerechtfertigte Appellation ob defectum formalium nicht abgeschlagen werden, ohne daß zugleich, laut §. 133. der Oberhof-Gerichts-Ordnung, dem Gericht vom Referenten die Materialien vorgetragen, und von ihm geprüft worden seyen, theils um, wann materialia unzweifelhaft gut und erheblich, und der Fehler in formalibus nicht vorsehlich erschienen, durch amtspflichtige Ertheilung der Nachsicht des Mangels, die Prozesse erkennen zu können, theils um, wann auch die Materialien unerheblich befunden worden, die Appellations-Prozesse mit dem Beysatz: wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden, abzuschlagen, so daß eine Verwerfung der Appellation blos wegen der Förmlichkeiten nur alsdann erfolgen könne, wann

- a. dem Appellations-Richter die Materialien dunkel oder zweifelhaft erscheinen, und er deshalb sich blos an den klaren Mangel der Förmlichkeiten zu halten Ursache finde, und dann die Appellation mit dem Beysatz: wegen Mangel der Förmlichkeiten, verwerfe oder
- b. wann die Einführung selbst versäumt wird, und also die Materialien von der Parthie dem Appellations-Richter noch gar nicht vorgetragen sind; in diesen Fällen aber könne eine Ober-Appellation nicht Statt finden, als wann zuvor bey dem Appellations-Richter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht worden, deren Nachsuchung zugleich allemal die Ausführung der Materialien erfordere, um die Verletzung (welche, nach der Intention der hiesigen Gesetzgebung niemals blos in dem Verlust einer Handlungs-Befugniß liege, sondern zugleich in die Darlegung, daß man etwas zur Sache Erhebliches mittelst dieser Handlung vorzubringen gehabt habe, zu setzen seye,) beurtheilen zu können; und wann sie also eintrete, müsse immer wieder bey dem ersten Appellations-Richter eine Prüfung derer Materialien schon vorgekommen und mit erwogen worden seyn, bey welchen Umständen es mit den Succumbenz-Geldern so zu halten sey, daß allemal, wo eine Appellation oder eine Restitution wegen versäumter Appellation von dem Hofgericht wegen Mangels der Förmlichkeiten und Beschwerden zugleich verworfen werde, die Succumbenz-Gelder hinterlegt werden müssen; wo aber nur Mangel der Förmlichkeiten in dem Verwerfungs-Dekret ausgedrückt seye, keine Succumbenz-Gelder zu erlegen seyen. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. Geheimenrath den 5. April 1805.

P o l i z e y - V e r f ü g u n g .

Die unterm 18. May v. J. ergangene Verordnung, daß der Unrath aus Ställen nicht zu jeder willkürlichen Tageszeit weggeschafft werden dürfe, sondern ein solches Geschäft längstens bis Vormittags um 7 Uhr beendigt seyn müsse, wird mit dem Zusatz wiederholt, daß man den Uebertreter mit einer Strafe von 5 Gulden belegen, und falls überhaupt durch Dung-Ausführung, gleichviel zu welcher Zeit, die Straßen verunreinigt würden, demjenigen der die Ausführung veranstaltet hat, nicht nur die Straßensäuberung aufgeben, sondern ihn auch, nach Befund der Umstände, um 1 bis 5 fl. bestrafen werde. Uebrigens verbleibt es bey der bekannten Verordnung vom 16. Merz 1802., wornach Abtritte in den Monaten May, Juny, July, August und September gar nicht, in den übrigen Monaten aber nur in der Nachtzeit geleert und ausgeführt werden dürfen. Carlsruhe den 23. April 1805.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n u n d R u n d m a c h u n g e n .

Leuten zu Brikingen, deren Pfleger Johann Georg Kaltenbach von da ist.

S c h u l d e n - L i q u i d a t i o n e n .

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) an die Hinterlassenschaft des verstorbenen Burgers und Wittwers Jacob Dieß zu Laufen auf den 6. May in dem Wildenmann-Wirthshaus zu Laufen;

2) an die Schmidt alt Friedlin Zimmermannische Eheleute zu Ballrechten auf den 7. May in dem Steckenwirthshaus zu Ballrechten. Aus dem

Oberamt Hochberg

an die Friedrich Scheuermännische Eheleute zu Nimburg auf den 16. May in dem Sonnenwirthshaus zu Nimburg. Aus dem

Oberamt Pforzheim

an den Bürger Jacob Funk zu Elmendingen auf den 16. May auf dem Rathhaus zu Elmendingen. Aus dem

Oberamt Durlach

an den Bürger Jung Jacob Friedrich Bortisch zu Grödingen auf den 21. May in dem Laubwirthshaus zu Grödingen.

M u n d t o d t - E r k l ä r u n g e n .

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler

den Mesger Johann Georg Hofmännischer Ehe-

E r b v o r l a d u n g e n .

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibes-Erben, sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Amt Schliengen

der Anno 1790. als Becker auf die Wanderschaft gegangene Mathias Braun von Auger. Aus dem

Amt Wolfenweiler

der schon vor 28 Jahren als Schneider auf die Wanderschaft gegangene Mathias Kabis von Thiengen.

A u s g e t r e t e n e r V o r l a d u n g e n .

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Ettlingen

Ignaz Lorenz von Schöllbronn.

K e n n e n . [Vorladung.] Der schon vor anderthalb Jahren aus dem Zuchthaus zu Bruchsal entwichene Wilderer Lucas Braun aus dem Kappler Thal wird auf hohe Verfügung eines kurfürstl. hochpreisl. Hofgerichts zu Rastadt dd. 4. hujus J. G. No. 337. andurch edictaliter vorgeladen, daß derselbe innerhalb 6 Wochen vor dahiesigem Amt erscheinen, und sich wegen seiner Entweichung aus dem Zuchthaus ge-

hörig verantworten, oder aber nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gewärtigen soll, daß er des Landes werde verwiesen, sein Nahme an den Galgen geschlagen, und und sein Vermögen konfiscirt werden. Verordnet bey kurfürstl. Amt Nienchen den 12. März 1805.

Kauf = Anträge.

Carlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Die Stadtmöhrer Freudenreichische Behausung wird abermals nächsten Mittwoch den 1. May Nachmittags in der Behausung selbst versteigert werden. *

Bruchsal. [Weinbergs-Versteigerung.] Montag der 6. May d. J. wird zu Obergrombach der Herrschaftliche Burg-Weinberg ad 8 Morgen, 1 Viertel, 33 Ruthen in kleineren Abtheilungen öffentlich auf dasigem Rathhaus unter Vorbehalt der Genehmigung kurfürstl. Hofraths versteigert werden. Die Liebhaber können sich wegen Beschaffenheit und Bedingungen bey hiesiger Gefäll-Verwaltung melden. Bruchsal den 19. April 1805.

Kurf. bad. Landvogtey Michelsberg.

Ettlingen. [Mühlen-Verkauf.] Der hiesige Bürger und Müller-Meister Joseph Schmalholz ist gesonnen, seine eigenthümlich gut erbaute an der Alb unterhalb zunächst bey der Stadt gelegenen sogenannten Wasenmühle, welche in zwey Mahl- und einem Gerbgang, nebst zweystöckiger Behausung, Scheuer und sehr geräumigen Stallungen, einer doppelten neben der Mühle befindlichen Hanfreibe und dazu gehöriger einstöckiger Wohnung und Nebkammer, auch abgefondertem Back- und Waschhaus und mehreren f. v. Schweinställen, sammt dazu gehörigen Küchen- und ohngefähr 5 Viertel großen Baum- und Grasgarten nebst 5 Viertel 12 Ruthen Wiesen bestehet, auf Montag den 13. künftigen Monats May unter den inzwischen bey dem Müllermeister Schmalholz zu erhebenden nähern Bedingungen in öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden zu verkaufen. Diejenigen, welche zu diesem Werke Lust tragen, können an ermeldtem Tag Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus unter Mitbringung ihrer beglaubigten Vermögens-Attestate erscheinen, und die Kaufbedingnisse vernehmen. Ettlingen den 16. April 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

Pacht = Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] Bey Handelsmann Isaac Seligmann in der langen Straße No. 351. sind 2 Logis, eins vorne und das andere hinten heraus, auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] Bey Becken-Meister Steiner in der langen Straße ist ein Logis, bestehend in 5 Zimmern, Waschhaus und Keller, auf den 23. July zu beziehen; auch kann Stallung zu Pferd abgegeben werden.

Carlsruhe. [Logis.] In dem ehemaligen Steinheuserischen, ansezt Wütemeiserischen Haus in der langen Straße neben Hrn. Rathsverwandten Zellmeth, ist der obere Stock auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] Beym Metzgermeister Widmann in der langen Straße ist der obere Stock zu verleihen, und kann auf den 23. July bezogen werden.

Kommerzial-Anzeigen.

Carlsruhe. [Kapital-Antrag.] Es liegen mehrere Hundert Gulden parat, und zwar auf hiesige Obligationen zu 6 pCt. zu verleihen. Wo? sagt das Comptoir des Provinzial-Blattes.

Carlsruhe. [Kapital-Gesuch.] Es werden 2 bis 3000 fl. Kapital gegen doppelte Versicherung auf gerichtliche Obligation zu entleihen gesucht. Das Comptoir dieses Blattes giebt nähere Auskunft.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Carlsruhe. [Geborene.] Den 16. April Friederike Juliane Katharine, Vater: Christian Friedr. Wilh. Geisendörfer, Bürger und Hafnermeister.

Den 18. Katharine Magdalene, Vater: Christoph Schuhmacher, Bürger und Maurermeister.

[Bestorbene.] Den 17. April Elisabeth Caroline Hautin, ledige Tochter Jacobs Hauts, kurfürstl. Sattelsknechts, alt 22 Jahre 6 Monate, starb an einem Nerven-Fieber.

Den 20. Herr Friedrich Ludwig Pfeiffer, kurfürstlicher Hoftrompeter und Hofmusikus, alt 76 Jahre, 10 Monate, 16 Tage, starb an Altersschwäche.

Den 23. Magdalene Auguste Barbare, Vater: Joh. Fuchs, Hintersaß, alt 5 Jahr weniger 3 Tage: starb an Sichtern.

In der hiesigen ref. Gemeinde den 18. April Henrike Wilhelmine Weibierin, ledige Tochter des weyland Heinrich Peter Weibier, gewesenen hiesiger Bürger u. Steinhausermeister, alt 39 Jahre, 6 Wochen und 4 Tage.

[Populirte.] Den 21. April Herr Christoph Bichtermann, kurfürstl. Beyschenk, mit Jungfer Magdalene Groschgangin von hier.

In der hiesigen kath. Gemeinde den 21. April Simon Krämer, Beylaß und Wittwer, mit Juliane Schnepferin, des Christoph Schnepfer, Bürgers in Sulzfeld, und Katharine, geb. Frislin, ehelich erzeugte Tochter.

Auflösung der Phegyph in No. 33.

Z i e g e l.

1. Geiz. — 2. Ziege. — 3. (Stachel-) Zigel. — 4. (Blut-) Zigel. — 5. Gel.